



Informationen zur Bildschirmarbeitsplatzbrille

Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille ist eine Brille mit Gläsern für den erweiterten Nahbereich (gemeint ist hier der Abstand zum Bildschirm), die speziell auf die Bildschirmarbeit abgestimmt ist. Benötigt wird diese zusätzliche Sehhilfe nur, wenn man mit der privaten Alltagsbrille Schwierigkeiten beim Arbeiten am Monitor hat. Die Bildschirmarbeitsplatzbrille ist mit der Lesebrille und der Alltagsbrille (auch als Bifokalbrille) nicht identisch und nur bei der Bildschirmarbeit sinnvoll verwendbar. Sie wird auch nur für diesen Zweck hergestellt.

Die Arbeit in Kindertagesstätten und Pfarrämtern findet zunehmend an Bildschirmen statt. Abrechnungen, Beobachtungsbögen für Kinder, WinKiTa, BayKiBig etc. sind nur noch am Computer zu erstellen. Die Mitarbeiter/innen unterliegen daher der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (BildScharbV) und hinsichtlich der Untersuchung der Augen und des Sehvermögens der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Darin ist festgelegt, dass der Arbeitgeber den Mitarbeitenden regelmäßig eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anbieten muss. Die entsprechenden Untersuchungen finden routinemäßig im Kirchengemeindeamt statt und werden durch die BAD Gesundheitsfürsorge und Sicherheitstechnik GmbH mit Fachpersonal durchgeführt. Terminvereinbarung über die Personalabteilung des Kirchengemeindeamtes.

Wenn sich durch die Untersuchung herausstellt, dass die normale Sehhilfe („Alltagsbrille“) für die Arbeit am Bildschirm nicht geeignet oder unzureichend ist und dass eine spezielle Sehhilfe notwendig ist, muss diese den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher wichtig, dass die/der Mitarbeiter/in unter Verwendung der „Alltagsbrille“ untersucht wird.

Wenn die BAD der/dem Beschäftigten eine Bildschirmarbeitsplatzbrille empfiehlt, stellt sie ihr/ihm eine entsprechende Bescheinigung aus. Auf deren Grundlage kann unter bestimmten Voraussetzungen von der/dem Beschäftigten eine passende Bildschirmarbeitsplatzbrille auf Kosten des Arbeitgebers beschafft werden.

In welchem Rahmen werden die Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille übernommen?

Laut Dienstvereinbarung zur Kostenerstattung einer verordneten Bildschirmarbeitsplatzbrille vom 18.06.2020 gelten folgende Regelungen:

- Die Dienstgeberin beteiligt sich an den Kosten der Brille im Rahmen des Vertrages über Bildschirmarbeitsplatzbrillen mit der Firma Apollo Optik in der Kategorie „Komfort“ (*Dies ist ein Kostenumfang, der bei einer normalen Bildschirmarbeitsplatzbrille mit einer guten Ausstattung erfahrungsgemäß zu erwarten ist*). Alternativ können sich die Mitarbeitenden auch Bildschirmarbeitsplatzbrillen von anderen Vertragsoptikern anfertigen lassen. Die Kosten werden bis zur Höhe der oben beschriebenen Brillenkategorie der Firma Apollo Optik von der Dienstgeberin übernommen.

- Es steht den Dienstnehmenden frei, sich eine höherwertige Bildschirmarbeitsplatzbrille anzuschaffen. Die Mehrkosten sind dann von der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer selbst zu tragen.
- Sollte nach ärztlicher Anordnung die Notwendigkeit einer Prismenfolie bescheinigt werden, übernimmt die Dienstgeberin die notwendigen Kostenzuschläge im Rahmen des Vertrages mit Apollo-Optik.

Unter welchen Voraussetzungen werden die Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille übernommen?

- Teilnahme an der von der Dienstgeberin angebotenen augenärztlichen Untersuchung durch den BAD und Bereitstellung aller dafür notwendigen Unterlagen bzw. Sehhilfen.
- Unverzügliche Vorlage der betriebsärztlichen Bescheinigung bei der Dienstgeberin.
- Die Bestellung der Bildschirmarbeitsplatzbrille erfolgt nach Aushändigung des Bestellscheins durch die Dienstgeberin.

Wird die vorstehende Vorgehensweise nicht eingehalten, ist eine Kostenübernahme nicht möglich.